

**Neufassung der Reisekostenordnung
der Bezirksärztekammer Rheinhessen, verabschiedet in der Sitzung der Vertreterversammlung vom 11.10.2023**

1. Tagegeld

Bei Abwesenheit von der eigenen Wohnung bzw. Praxis:

bis zu 6 Stunden in Höhe von **15,00 €**
über 6 Stunden in Höhe von **18,00 €**.

2. Übernachtungskosten

Ohne Kostennachweis werden diese in Höhe des nach den jeweils geltenden Einkommensteuerrichtlinien höchstzulässigen Pauschbetrages erstattet.

Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn die Übernachtung im Schlafwagen erfolgt.

Innerhalb einer zusammenhängenden Dienstreise dürfen nur der Pauschbetrag oder die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten geltend gemacht werden.

3. Erstattung von Fahrtkosten

Bundesbahn 1. Klasse; bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges **eine Entschädigung** in Höhe von **0,70 €** pro gefahrenen Kilometer, bei Benutzung des Flugzeugs die Flugreisekosten. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs über eine Entfernung von insgesamt mehr als 500 km wird grundsätzlich der Fahrpreis Bundesbahn 1. Klasse ersetzt. Wenn nicht besondere Verkehrsverhältnisse nachgewiesen werden, wird der Berechnung der kürzeste zumutbare Weg zugrunde gelegt.

4. Notwendige Nebenkosten

Die Nebenkosten (z.B. Telefonkosten, Autobahngebühr, Parkgebühren, Aufwendungen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen u. ä.) werden gegen Nachweis erstattet.

5. Entschädigungen für Zeitverlust

Neben dem Tagegeld bei Abwesenheit von der eigenen Wohnung bzw. Praxis werden folgende Sätze erstattet:

bis zu 3 Stunden in Höhe von **90,00 €**
über 3 Stunden in Höhe von **120,00 €**.

6. Bei Zahlung gerichtlicher Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. besteht Anspruch auf Tagegeld, Entschädigung für Zeitverlust, Erstattung von Fahrtkosten und von notwendigen Nebenkosten höchstens in Höhe der Differenz zwischen den Beträgen, die gemäß Ziffer 1 bis 6 zu entrichten sind und den vom Gericht zu zahlenden Gebühren und zu erstattenden Fahrtkosten.

7. a)

Ärztinnen/Ärzte, die an Sitzungen von Organen oder Ausschüssen der Bezirksärztekammer teilnehmen, erhalten Ersatz für bare Aufwendungen und Entschädigungen für Zeitverlust nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 5 dieser Ordnung.

b)

Für die Angestellten der Kammer gelten die Ziffern 1 bis 6 und 9 bis 11 entsprechend.

8. a) Prüfung nach WBO

Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die Mitwirkung bei mündlichen Prüfungen gemäß der Weiterbildungsordnung eine Vergütung in folgender Höhe:

Vergütung für den Vorsitz **90,00 €**/Sitzungstag

Vergütung für die Mitglieder **50,00 €**/Prüfling

Abweichend zu Ziffer 4 wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 15,00 € erstattet.

b) Begutachtung nach WBO

Ärztinnen/Ärzte, die als Fachgutachter/-innen den Stand der Weiterbildung sowie inhaltlich Anträge auf Anerkennung von Bezeichnungen nach der WBO oder auf Befugnis zur Weiterbildung begutachten, erhalten **pro Begutachtungsfall** eine Anerkennungsgebühr in Höhe von **50,00 €**, wenn eine Mitwirkung bei mündlichen Prüfungen nicht erfolgt. Ist kein/-e Fachgutachter/-in für die unter Satz 1 aufgeführten Bereiche zur Begutachtung zu gewinnen oder kann ein/-e Gutachter/-in nur außerhalb des Kammerbereiches gewonnen werden, so kann eine Stundenvergütung oder eine Pauschale vereinbart werden.

9. Erstattungsanträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten schriftlich zu versichern.

10. Wenn für eine Fahrtstrecke bis zu 750 km mehr als ein An- bzw. Abreisetag in Rechnung gestellt werden, so ist eine entsprechende Begründung beizufügen.

11. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Bezirksärztekammer Rheinhessen über den Antrag.

12. Diese Reisekostenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisekostenordnung der Bezirksärztekammer Rheinhessen vom 17.12.1969 in der Fassung vom 25.09.2013 außer Kraft.